



Deutscher Meister
1970 • 1971 • 1975 • 1976 • 1977



Deutscher Pokalsieger
1960 • 1973 • 1995



UEFA-Pokalsieger
1975 • 1979

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH für die Vermietung von Veranstaltungsräumen und die Durchführung von Veranstaltungen im BORUSSIA-PARK

I Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen im BORUSSIA-PARK sowie für alle damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH (im Folgenden kurz Borussia).
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ansonsten wird ihrer Einbeziehung ausdrücklich widersprochen.

II Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Angebote der Borussia sind stets freibleibend. Die Buchung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Soweit sich aus der Buchung nichts anderes ergibt, ist Borussia berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen anzunehmen.
2. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsräume ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Borussia. Vertragspartner sind stets Borussia und der Kunde. Ist der Kunde als Vertragspartner nicht selbst der Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften der Veranstalter und der Kunde gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, die einen Bezug zu Borussia oder zum BORUSSIA-PARK und/oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Freigabe Borussias. Verletzt der Kunde diese Pflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Freigabe, hat Borussia das Recht, den Vertrag zu kündigen, sofern der Pflichtverstoß nicht unerheblich ist.
4. Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Genehmigungen sind mindestens 10 Werktage vor der Veranstaltung vorzulegen. Eine Versagung oder Rücknahme der Genehmigung berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Dem Kunden obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für Veranstaltungen an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergütungssteuer usw. hat der Kunde unmittelbar an den jeweiligen Gläubiger zu entrichten. Eine Meldung an die GEMA erfolgt stets unabhängig seitens des Kunden. Der Kunde stellt Borussia von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere auch etwaigen Bußgeldern/Strafen oder sonstigen Auflagen von Behörden aus der Verletzung derartiger Verpflichtungen frei.
5. Das Einbringen von Speisen und Getränken zu Veranstaltungen ist seitens des Kunden grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit Borussia. In diesen Fällen wird ein so genanntes Korkgeld bzw. Tellergeld zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

III Preise, Zahlung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Veranstaltung sowie weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Borussia an Dritte wie z.B. den Catering-, Personal- oder Technikdienstleister.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von Borussia allgemein für ihre Leistungen (Personalkosten/Warenkosten) berechnete Preis, so kann der vereinbarte Preis entsprechend - höchstens jedoch um 10% - angehoben werden.
3. Rechnungen der Borussia sind binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist Borussia berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gem. § 288 BGB jeweils gültigen Zinssatzes zu berechnen (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser AGB beträgt der Verzugszinssatz bei Unternehmern 9%-Punkte über dem Basiszinssatz, bei Verbrauchern 5%-Punkte).
4. Borussia ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von bis zu 75% der Angebots-/Vertragssumme zu verlangen.

IV Kündigungsrecht der Borussia

1. Bis zu 60 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin kann Borussia kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Borussia gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Borussia zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall ist Borussia ferner berechtigt, pauschalierten Schadenersatz nach Maßgabe von V.2 ff. zu verlangen.





Deutscher Meister
1970 • 1971 • 1975 • 1976 • 1977



Deutscher Pokalsieger
1960 • 1973 • 1995



UEFA-Pokalsieger
1975 • 1979

3. Ferner ist Borussia jederzeit berechtigt, den Vertrag aus sachlich gerechtfertigtem Grund zu kündigen, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - von Borussia nicht zu vertretende Umstände, insbesondere solche außerhalb der Einflussosphäre Borussias (z.B. Spielansetzungen oder Verschiebungen von DFL, DFB, UEFA etc.), die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder des Zwecks, gebucht worden sind;
 - Borussia begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Borussia in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der Borussia zuzurechnen ist;
 - Borussia durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturereignisse sowie weitere Fälle höherer Gewalt (z.B. Epidemien, Pandemien), die sich der Kontrolle von Borussia entziehen bzw. deren Beseitigung Borussia nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten gehindert wird

V Kündigung durch den Kunden

1. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
2. Falls der Kunde den Vertrag kündigt, ohne dass dies aus Gründen geschieht, die Borussia zu vertreten hat oder die keine der beiden Parteien zu vertreten hat (z. B. die in IV.3 Unterpunkt 1 und Unterpunkt 4 genannten Gründe), hat er pauschalen Schadensersatz wie folgt an Borussia zu leisten:
 - Bis zum 60. Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.
 - Bei einer Kündigung bis zum 43. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin werden 25% der vereinbarten Angebots- bzw. Vertragssumme in Rechnung gestellt
 - Bei einer Kündigung zwischen dem 22. und dem 42. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin werden 50% der vereinbarten Angebots-/Vertragssumme in Rechnung gestellt
 - Bei einer Kündigung zwischen dem 21. und dem 8. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin werden 75% der vereinbarten Angebots-/Vertragssumme in Rechnung gestellt
 - Bei einer Kündigung von weniger als 8 Kalendertagen vor dem Veranstaltungstermin werden 90% der vereinbarten Angebots-/Vertragssumme in Rechnung gestellt
3. Die vorstehenden Regelungen gemäß Ziff. 2 gelten gleichermaßen, wenn Borussia den Vertrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen kündigt (z. B. nach II. 3 oder IV. 2).
4. Für Leistungen Dritter wie z.B. des Catering-, Personal- oder Technikdienstleisters, die für den Kunden auf dessen Wunsch bestellt wurden, ist die entsprechende Forderung dieser Dienstleister, die von den vorgenannten Fristen abweichen kann, den Ansprüchen gemäß Ziffer V Punkt 2 hinzuzurechnen.
5. Die angegebene Höhe des pauschalierten Schadensersatzes orientiert sich an den Aufwendungen, die Borussia typischerweise bis zu diesem Zeitpunkt leisten musste, sowie der vom Kündigungszeitpunkt abhängigen Aussicht, noch eine anderweitige Vermietung der Räume im maßgeblichen Zeitraum vornehmen zu können. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Borussia der eines höheren Schadens vorbehalten.

VI Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl muss Borussia spätestens 6 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt und seitens Borussia schriftlich bestätigt werden. Dabei darf die Reduzierung maximal 15 % der vertraglich vereinbarten Teilnehmeranzahl betragen. Sollte die Reduzierung diesen Wert überschreiten, so reduziert sich die vom Kunden zu bezahlende Vergütung gleichwohl nur um 15%.
2. Personenanzahlerhöhungen bedürfen der entsprechenden schriftlichen Bestätigung seitens Borussia. Dabei behält sich Borussia allerdings das Recht vor, die Erhöhung der Teilnehmeranzahl abzulehnen, sofern die erforderlichen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder die vereinbarten Leistungen nicht einwandfrei durchgeführt werden können, da z.B. die Erhöhung zu kurzfristig erfolgt und dadurch keine Waren- oder Personalbeschaffung mehr möglich ist.
3. Verschieben sich - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Borussia - die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, so kann Borussia die zusätzlichen Kosten für die Leistungsbereitschaft des Personals (je Std./eingesetztem Mitarbeiter) in Rechnung stellen.





Deutscher Meister
1970 • 1971 • 1975 • 1976 • 1977



Deutscher Pokalsieger
1960 • 1973 • 1995



UEFA-Pokalsieger
1975 • 1979

4. Sollte sich am Veranstaltungstag herausstellen, dass ohne vorherige Genehmigung durch Borussia eine höhere Teilnehmerzahl als vereinbart vorliegt, ist Borussia berechtigt, eine zusätzliche Vergütung in entsprechender, proportionaler Höhe zu berechnen.

VII Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit Borussia für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen sowie Dienstleistungen von Dritten beschafft, handelt Borussia im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Borussia – soweit Borussia nicht nach Maßgabe von IX. haftet – von allen Ansprüchen Dritter aus der insbesondere in Bezug auf Schäden an diesen Einrichtungen frei. Die Beschaffung von Einrichtungen und Dienstleistungen für den Besteller ist für Borussia nur dann verbindlich und zu erledigen, wenn dem ein schriftlicher Auftrag des Kunden zugrunde liegt. Soweit Borussia im Verhältnis zu Dritten Zahlungen zu erbringen hat, ist der Kunde verpflichtet, diese zu erstatten. Derartige Aufwendungen sind mit den im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Vergütungen nicht abgegolten.
2. Bei Installationen von technischen Aufbauten und Anlagen kann Borussia verlangen, dass diese vom TÜV abgenommen werden und dass der Kunde unverzüglich und unaufgefordert das technische Prüfzeugnis vorlegt.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von Borussia bedarf der schriftlichen Zustimmung. Borussia ist berechtigt hierfür eine pauschale Nutzungsgebühr, die ggf. im Veranstaltungsvertrag detailliert beziffert wird, in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet für durch die Verwendung seiner Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen Borussias, soweit diese nicht in den Verantwortungsbereich von Borussia fallen. Treten Beschädigungen an Sachen Dritter oder gegenüber Dritten auf, so haftet hierfür – soweit Borussia nicht nach Maßgabe von IX. haftet – allein der Kunde und stellt Borussia von Ansprüchen Dritter insoweit frei. Der Kunde garantiert des Weiteren, dass für alle eigens eingebrachten oder beauftragten Elektrogeräte, die auf dem Gelände des BORUSSIA-PARK genutzt werden, entsprechende Messprotokolle nach DIN VDE 0710/0702 (oder vergleichbar) vorliegen bzw. entsprechende Prüfplaketten an den eingebrachten Geräten zu finden sind. Anderenfalls kann Borussia die Nutzung dieser Geräte untersagen.
4. Der Kunde ist mit schriftlicher Zustimmung von Borussia berechtigt, eigene Telefon- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Borussia ist berechtigt, hierfür eine Anschlussgebühr zu verlangen.

VIII Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige Gegenstände

1. Grundsätzlich bedarf jegliche Anlieferung von Waren und Gegenständen der vorherigen Absprache mit einem Verantwortlichen der Borussia. Eine Anlieferung durch das Foyer der Geschäftsstelle ist grundsätzlich nicht gestattet. Für eventuelle Schäden haftet der Kunde.
2. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige (auch persönliche) Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Borussia übernimmt, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Borussia, für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung.
3. Vom Kunden mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Borussia kann die Vorlage eines behördlichen Nachweises verlangen.
4. Aufgrund der Gefahr möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen an Wänden untersagt. Entsprechende Plakatständer oder Dekorationswände stellt Borussia bei frühzeitiger Bestellung gegen Berechnung zur Verfügung. Die Anbringung von Dekorationsmaterial o.Ä. sowie die Nutzung von Flächen außerhalb der gemieteten Räume z.B. zu Ausstellungszwecken, bedürfen der schriftlichen Einwilligung Borussias und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.
5. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende des Aufenthaltes bzw. der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf Borussia nach Fristsetzung verbunden mit dem Hinweis auf die entsprechenden Folgen, die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Für verbleibende Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann für die Dauer des Verbleibs ein Nutzungsentgelt berechnet werden. Die erforderliche Entsorgung von zurückgebliebenem Material erfolgt ebenfalls zu Lasten des Kunden.

IX Haftung

1. Die Haftung von Borussia auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht eine Haftung vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der





Deutscher Meister
1970 • 1971 • 1975 • 1976 • 1977



Deutscher Pokalsieger
1960 • 1973 • 1995



UEFA-Pokalsieger
1975 • 1979

Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Borussia jedoch auf den Ersatz des Vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Borussia nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

2. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

X Auszüge aus der Stadionordnung der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

1. Zur Sicherheit der Besucher bzw. Veranstaltungsteilnehmer werden das Stadion und das Umfeld des Stadions videoüberwacht.
2. Die als Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
3. Innerhalb des BORUSSIA-PARKS hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstaltungsleiters der Borussia und den Ordnungsbehörden Folge zu leisten. Der Kunde haftet für Zuwiderhandlungen von Teilnehmern an der von ihm in den Veranstaltungsräumen durchgeführten Veranstaltung und daraus resultierende Schäden sowie für Ansprüche Dritter, soweit keine Haftung Borussias nach IX. besteht.

XI Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, müssen schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenreden werden nicht getroffen.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz Borussias.
3. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Verträgen ist Mönchengladbach.
4. Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzhinweise](https://www.borussia.de/de/rechtliches/datenschutzerklaerung) (<https://www.borussia.de/de/rechtliches/datenschutzerklaerung>).
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende gültige Bestimmung. Gleiches gilt bei Vertragslücken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Mönchengladbach, im Herbst 2021

